



**Einschränkung
des Gemeingebrauchs von öffentlichen Flächen,
der Versammlungsfreiheit sowie
des Aufenthaltsrechts in Wohnungen und Räumen
am 30.09.2026, ab 09:30 Uhr,
in begrenzten Bereichen des Bezirks Spandau**

Verfügung vom 24.09.2026

Polizei Berlin
Polizeidirektion 2 (West)
Polizeiabschnitt 21
Telefon: 4664-221 700, Telefax: 4664-221 799

Gemäß §§ 17 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 36 Abs. 1 Nr. 3 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) sowie § 14 Abs. 1 bzw. § 22 Abs. 1 Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (VersFG BE) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln) ergeht folgende

Allgemeinverfügung

I.

Vom 30.09.2026, ab 09:30 Uhr bis zur Aufhebung des Sperrkreises wird aufgrund einer Kampfmittelbeseitigung im Bereich zwischen der Bundesstraße 2, Potsdamer Chaussee, 14089 Berlin und dem Ortsteil Gatow, 14089 Berlin, folgendes angewiesen:

1. Den Anweisungen der vor Ort handelnden Polizeibediensteten ist in jedem Fall Folge zu leisten. Sie haben Vorrang gegenüber den in dieser Allgemeinverfügung beschriebenen Anweisungen.
2. Die Nutzung des öffentlichen Straßenlandes, einschließlich der Fahrbahnen und Gehwege, ist für Fußgänger, Fahrzeugführer und Kraftfahrzeugführer untersagt. Der öffentliche Personennahverkehr ist einzustellen.



3. Die Nutzung des öffentlichen Straßenlandes, einschließlich der Fahrbahnen und Gehwege, in dem bezeichneten Bereich für jegliche Versammlungen unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen ist nicht gestattet.
4. Das Durchführen jeglicher Veranstaltungen ist untersagt. Dies betrifft beispielsweise, aber nicht abschließend, Wochenmärkte, Sportveranstaltungen, Informationsstände und andere gewerbliche Veranstaltungen.
5. Das Betreten von und der Aufenthalt in Wohnungen, Geschäftsräumen, sonstigen Räumen oder auf Grundstücken ist untersagt.
6. Personen, die sich in Wohnungen, Geschäftsräumen, sonstigen Räumen oder auf Grundstücken aufhalten, haben diese unverzüglich zu verlassen und sich außerhalb des abgesperrten Bereiches zu begeben.
7. Neben den genannten Punkten 1. – 6. besteht eine grundsätzliche unverzügliche Verlassenspflicht für alle Personen aus dem bezeichneten Bereich.

Der Sperrkreis umfasst den in der als Anlage 1 beigefügten Karte dargestellten Bereich. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst folgenden Bereich:

- Westliche Begrenzung:
Bundesstraße 2 (Potsdamer Chaussee) ab der Einmündung Ritterfelddamm bis zur Einmündung Maximilian-Kolbe-Straße
- Südliche Begrenzung:
Bundesstraße 2 (Potsdamer Chaussee) ab der Einmündung Ritterfelddamm bis zur Einmündung Groß-Glienicker Weg / Triftweg
- Östliche Begrenzung:
Einmündung Groß-Glienicker Weg / Triftweg bis zur Einmündung Straße 269,
Einmündung Triftweg / Straße 269 bis Lindenallee,
Einmündung Straße 269 / Lindenallee bis zur Einmündung Maximilian-Kolbe-Straße
- Nördliche Begrenzung:
Lindenallee / Maximilian-Kolbe-Straße bis zur Einmündung Bundesstraße 2 (Potsdamer Chaussee)

II.

Hiermit werden für Zuwiderhandlungen gegen die sich aus Nr. I ergebenden Pflichten



folgende Zwangsmittel angedroht:

1. Verstoß gegen die Pflicht zum Verlassen des öffentlichen Straßenlandes, einschließlich der Fahrbahnen und Gehwege, im bezeichneten Bereich

- Unmittelbarer Zwang nach §§ 6, 9, 12 und 13 VwVG

Hinweis:

Sollte es notwendig sein, können Ingewahrsamnahmen durch die Polizei Berlin durchgeführt werden. Diese stehen grundsätzlich unter dem Richtervorbehalt.

2. Verstoß gegen das Verbot zum Abhalten jeglicher Versammlungen unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen

- Unmittelbarer Zwang nach §§ 6, 9, 12 und 13 VwVG

Hinweis:

Versammlungen im Sperrkreis können beschränkt werden, beispielsweise durch Zuweisung eines anderen Ortes außerhalb des Sperrkreises oder einer anderen Zeit. Sollten Beschränkungen nicht ausreichen, kann eine nach dieser Allgemeinverfügung verbotene Versammlung aufgelöst werden (vgl. § 14 Abs. 3 bzw § 22 Abs. 1 VersFG BE). Erst hiernach erfolgt die Zwangsanwendung.

Sollte es notwendig sein, können Ingewahrsamnahmen durch die Polizei Berlin durchgeführt werden. Diese stehen grundsätzlich unter dem Richtervorbehalt.

3. Verstoß gegen das Verbot zum Abhalten von Veranstaltungen.

- Unmittelbarer Zwang nach §§ 6, 9, 12 und 13 VwVG

Hinweis:

Sollte es notwendig sein, können Ingewahrsamnahmen durch die Polizei Berlin durchgeführt werden. Diese stehen grundsätzlich unter dem Richtervorbehalt.

4. Verstoß gegen die Pflicht zum Verlassen von Wohnräumen, Geschäftsräumen,



5. sonstigen Räumen und Grundstücken.

- Unmittelbarer Zwang nach §§ 6, 9, 12 und 13 VwVG

Hinweis:

Sollte es notwendig sein, können Ingewahrsamnahmen durch die Polizei Berlin durchgeführt werden. Diese stehen grundsätzlich unter dem Richtervorbehalt.

III.

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

IV.

Die Allgemeinverfügung gilt am 24.09.2026 als bekanntgegeben. Der Verwaltungsakt und seine Begründung können auf folgender Dienststelle eingesehen werden:

Polizeiabschnitt 23, Schmidt-Knobelsdorf-Str. 27, 13581 Berlin



Begründung

zu I.

Im Rahmen von forstwirtschaftlichen Maßnahmen des Bundes wurden im Bereich des Waldgebietes zwischen der Waldsiedlung in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, dem Landkreis Havelland und dem Land Berlin eine größere Menge an Kampfmitteln aus dem 2. Weltkrieg aufgefunden, z.B. Fliegerbomben, Granaten und Handgranaten.

Zur Beseitigung der aufgefundenen Kampfmittel sind nach derzeitigem Stand insgesamt vier kontrollierte Sprengungen vorgesehen. Die Durchführung der Maßnahmen ist für den 30. September 2026 vorgesehen.

Von den aufgefundenen Kampfmitteln geht eine konkrete Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum aus. Im Zusammenhang mit der Durchführung der vorgesehenen Sprengungen können insbesondere Druck-, Splitter- und sonstige Wirkungen sowie eine vorzeitige oder unkontrollierte Detonation nicht ausgeschlossen werden.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst hat zur sicheren Durchführung der Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen die Einrichtung eines entsprechenden Gefahren- bzw. Sperrbereichs empfohlen. Der räumliche Umfang des Sperrkreises wurde unter Berücksichtigung der fachlichen Vorgaben und Gefahrenereinschätzungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes festgelegt.

Der tatsächliche Gefahrenbereich erstreckt sich räumlich über das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam hinaus auch auf Teile Berlins.

zu I. Nr. 1)

Neue Erkenntnisse oder dynamische Lageentwicklungen können Anpassungserfordernisse in Bezug auf den einzurichtenden Sperrkreis, die Dauer der Maßnahmen oder ähnliches mit sich bringen.
Ebenso kann die Allgemeinverfügung bei erfolgter Neutralisierung bereits vor geplantem Ablauf beendet und für aufgehoben erklärt werden.

Aus diesem Grund haben die durch Polizeibedienstete vor Ort getroffenen Weisungen und Maßnahmen stets Vorrang gegenüber dieser Allgemeinverfügung.



zu I. Nr. 2) und 7)

Dies betrifft den oben genannten Bereich des öffentlichen Straßenlandes, einschließlich der Fahrbahnen und Gehwege.

Nach § 1 Abs. 1 ASOG Bln hat die Polizei Berlin die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren sowie die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen zu treffen.

Dazu kann sie nach § 17 Abs. 1 ASOG Bln notwendige Maßnahmen zur Abwehr einer konkreten Gefahr im Einzelfall treffen.

Ferner kann sie nach § 29 Abs. 1 ASOG Bln eine Person bei Vorliegen einer konkreten Gefahr oder wenn sie den Einsatz von Polizei, Feuerwehr oder Hilfs- und Rettungsdiensten behindert vorübergehend von einem Ort verweisen.

Im hier vorliegenden Sachverhalt besteht für alle Personen, die sich im öffentlichen Straßenland in dem bezeichneten Gebiet aufhalten, eine erhebliche Gefährdung für Leib, Leben und deren Eigentum. Aus diesem Grund ergeht die Anweisung, sich aus dem beschriebenen Bereich zu entfernen. Bis zur erfolgreichen Neutralisierung besteht das Verbot, den Bereich wieder zu betreten.

Die eingeschränkten Rechtsgüter, nämlich die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG sowie das Recht auf die Freiheit der Person aus Art. 2 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 104 GG und das Recht auf Nutzung und Verfügung über Eigentum aus Art. 14 Abs. 1 GG treten, angesichts der bedrohten Rechtsgüter, dem Leben und der körperlichen Unversehrtheit, zurück.

zu I. Nr. 3)

Nach § 14 Abs. 1 VersFG BE kann die Polizei Berlin die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel verbieten, beschränken oder nach Beginn auflösen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Maßnahmen erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Aus den bereits unter Nr. 2) genannten Gründen ist ein Aufenthalt im öffentlichen Straßenland, einschließlich der Fahrbahn und Gehwege, im bezeichneten Gebiet mit erheblichen Gefahren für Leib und Leben verbunden. Die gleichen Gefahren



bestünden beim Abhalten einer Versammlung unter freiem Himmel

Nach § 22 Abs. 1 VersFG BE kann die Polizei Berlin eine Versammlung in geschlossenen Räumen verbieten, beschränken oder nach Beginn auflösen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Maßnahmen erkennbaren Umständen eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Personen besteht. Im Bereich des Sperrkreises besteht auch in geschlossenen Räumlichkeiten eine Gefahr für Leib und Leben bei Umsetzung oder Neutralisierung der Kampfmittel.

Daher ergeht im bezeichneten Bereich ein generelles Verbot für Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen. Dies gilt auch für bereits angezeigte Versammlungen.

Das eingeschränkte Recht auf Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG tritt, angesichts der bedrohten Rechtsgüter, dem Leben, der körperlichen Unversehrtheit und dem Eigentum, zurück.

zu I. Nr. 4)

Veranstaltungen sind organisierte Ereignisse, insbesondere sportlicher, kultureller, kirchlicher, wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Art, bei denen eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ohne Versammlungen zu sein.

Für die an solchen Veranstaltungen teilnehmenden Personen bestehen jedoch dieselben Gefahren durch eine ungewollte Umsetzung oder Neutralisierung der Kampfmittel, wie für Versammlungsteilnehmende nach I. Nr. 3.

Aus diesem Grund ergeht im bezeichneten Bereich nach § 17 Abs. 1 ASOG Bln ein generelles Verbot für Veranstaltungen, unabhängig davon, ob diese in baulichen Strukturen oder auf freien Flächen stattfinden.

Die eingeschränkten Rechtsgüter, nämlich die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG sowie das Recht auf die Freiheit der Person aus Art. 2 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 104 GG und das Recht auf Nutzung und Verfügung über Eigentum aus Art. 14 Abs. 1 GG treten, angesichts der bedrohten Rechtsgüter, dem



Leben und der körperlichen Unversehrtheit, zurück.

zu I. Nr. 5) und 6)

Nach § 29 Abs. 1 ASOG Bln kann die Polizei zur Abwehr einer Gefahr Personen aus Wohnungen weisen. Ferner kann die Wohnung gemäß § 36 Abs. 1 ASOG Bln betreten und durchsucht werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person erforderlich ist. Wohnungsdurchsuchungen unterliegen nach § 37 Abs. 1 S. 1 ASOG Bln dabei grundsätzlich dem Richtervorbehalt.

Die Gebäude im Bereich zwischen der Bundesstraße 2, Potsdamer Chaussee, 14089 Berlin und dem Ortsteil Gatow, 14089 Berlin, können nach Einschätzung der für Explosiv- und Kampfmittel zuständigen Spezialdienststelle bei Umsetzung oder Neutralisierung der Kampfmittel direkt betroffen sein.

Dies birgt eine konkrete Gefahr für Leib, Leben und Eigentum aller Personen innerhalb der Räumlichkeiten dieser Gebäude.

Aus diesem Grund ist das Wegweisen aller angetroffenen Personen in den Gebäuden und Verhindern des Betretens erforderlich.

Die Polizei wird in diesem Zusammenhang gefährdete Gebäude überprüfen und bei Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten, dass sich Personen in ihnen befinden, nötigenfalls durchsuchen. Wohnungsdurchsuchungen unterliegen nach § 37 Abs. 1 S. 1 ASOG Bln dabei grundsätzlich dem Richtervorbehalt.

Die eingeschränkten Rechtsgüter, nämlich die Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 GG sowie das Recht auf die Freiheit der Person aus Art. 2 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 104 GG treten, angesichts der bedrohten Rechtsgüter, dem Leben, der körperlichen Unversehrtheit und dem Eigentum, zurück.

zu II.

zu II. 1) und 3)

Nach § 30 Abs. 1 ASOG Bln kann die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies zu deren Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben unerlässlich ist oder, wenn dies unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 29 ASOG Bln



durchzusetzen. Ingewahrsamnahmen unterliegen nach § 31 Abs. 1 ASOG Bln grundsätzlich dem Richtervorbehalt.

Zur Durchsetzung sind Zwangsmittel wie die Ersatzvornahme, gemäß § 10 VwVG, oder Zwangsgeld, gemäß § 11 VwVG, in Hinblick auf den angestrebten Zweck, das Freihalten von gefährdeten Bereichen, untunlich. In diesem Fall kommt gemäß § 12 VwVG unmittelbarer Zwang in Betracht.

Angesichts der bedrohten Rechtsgüter der betroffenen Personen, nämlich Leben, körperliche Unversehrtheit und Eigentum, ist unmittelbarer Zwang sowohl das geeignete, erforderliche als auch angemessene Mittel.

zu II. 2)

Nach §§ 14 Abs. 1 und 22 VersFG BE verbietet die Polizei eine Versammlung unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen in dem bezeichneten Gebiet.

Nach §§ 14 Abs. 6 und 22 Abs. 5 VersFG BE sollen verbotene Versammlungen aufgelöst werden. Nach der Auflösung haben sich alle anwesenden Personen zu entfernen. Ersatzversammlungen am gleichen Ort sind unzulässig.

Nach § 30 Abs. 1 ASOG Bln kann die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies zu deren Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben unerlässlich ist, oder wenn dies unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 29 ASOG Bln durchzusetzen. Ingewahrsamnahmen unterliegen nach § 31 Abs. 1 ASOG Bln grundsätzlich dem Richtervorbehalt.

Sollte der wiederholten Aufforderung der Polizei, sich vom ehemaligen Versammlungsort zu entfernen, nicht nachgekommen werden, kann dies mittels Platzverweisung, Abdrängen hinter die Absperrung und nötigenfalls Ingewahrsamnahme durchgesetzt werden.

Zur Durchsetzung sind Zwangsmittel wie die Ersatzvornahme, gemäß § 10 VwVG, oder Zwangsgeld, gemäß § 11 VwVG, in Hinblick auf den angestrebten Zweck, das Freihalten von gefährdeten Bereichen im öffentlichen Straßenland, untunlich. In diesem Fall kommt gemäß § 12 VwVG unmittelbarer Zwang in Betracht, dieser ist gemäß § 13 VwVG anzudrohen.

Angesichts der bedrohten Rechtsgüter der betroffenen Personen, nämlich Leben, körperliche Unversehrtheit und Eigentum, ist unmittelbarer Zwang, zumeist durch



körperliche Gewalt, sowohl das geeignete, erforderliche als auch angemessene Mittel.

zu II. 4)

Bei Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten ist die Polizei gemäß § 36 Abs. 1 ASOG berechtigt, Wohnungen zu betreten und zu durchsuchen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person erforderlich ist.

Sollten dabei Personen in einer gefährdeten Wohnung angetroffen werden, die sich nach Aufforderung nicht freiwillig entfernen, können deren Platzverweisungen unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit gemäß § 6 Abs. 2 VwVG i.V.m. § 29 ASOG Bln zwangsweise durchgesetzt werden. Kommt die Person der Platzverweisung wiederholt nicht nach, kann sie zwangsweise hinter die Absperrung gebracht werden oder auch nach § 30 Abs. 1 ASOG Bln zur Durchsetzung der Platzverweisung in Gewahrsam genommen werden.

Zur Durchsetzung sind Zwangsmittel wie die Ersatzvornahme, gemäß § 10 VwVG, oder Zwangsgeld, gemäß § 11 VwVG, in Hinblick auf den angestrebten Zweck, dem Freihalten von gefährdeten Gebäuden im Wirkungskreis der Kampfmittel, untunlich. In diesem Fall kommt gemäß § 12 VwVG unmittelbarer Zwang in Betracht.

Angesichts der bedrohten Rechtsgüter der betroffenen Personen, nämlich Leben, körperliche Unversehrtheit und Eigentum, ist unmittelbarer Zwang, zumeist durch körperliche Gewalt, sowohl das geeignete, erforderliche als auch das angemessene Mittel.

zu III.

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes angeordnet werden, wenn das öffentliche Vollzugsinteresse das Aussetzungsinteresse der betroffenen Person überwiegt. Die sofortige Vollziehung ist anzuordnen, weil durch die zeitliche Nähe der notwendigen Entschärfung mit einem Vollzug aus den vorstehenden Begründungen nicht bis zum Abschluss eines Hauptverfahrens des VG Berlin nach Widerspruchseinlegung gewartet werden kann. Darüber hinaus sind die Folgen beim Wegfall einer rechtmäßigen sofortigen Vollziehung größer, als beim Bestehen einer rechtswidrigen sofortigen Vollziehung. So besteht bei Umsetzung oder Neutralisierung der Kampfmittel eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben, wohingegen betroffene Personen lediglich den eingerichteten Sperrkreis für einen überschaubaren und kurzfristigen Zeitraum verlassen müssen bzw. nicht betreten dürfen.

Im Ergebnis ist, nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter, die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse und dieser deshalb Vorrang zu gewähren.

zu IV.

Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit, kann bis zu einer Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung im Amtsblatt nicht gewartet werden. Die Bekanntgabe nach § 41 VwVfG erfolgt daher am 24.09.2026 durch Aushang im Polizeiabschnitt 23, Schmidt-Knobelsdorf-Str. 27, 13581 Berlin und Pressemitteilung der Polizei Berlin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Polizei Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin, eingelegt werden.

Dieser Widerspruch hat nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, beantragt werden.